

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 127. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. April 2016, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Klaus Jensen (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i.V. für Dr. Axel Bernstein

i.V. für Petra Nicolaisen

i.V. für Ines Strehlau

Weitere Abgeordnete

Johannes Callsen (CDU)

Thomas Hölck (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Torge Schmidt (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung:	5
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3152	
(überwiesen am 16. September 2015 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)	
hierzu: Umdrucke 18/5113, 18/5152, 18/5253, 18/5340, 18/5344, 18/5345, 18/5353, 18/5358, 18/5359, 18/5360, 18/5382, 18/5383, 18/5386, 18/5391, 18/5410, 18/5412, 18/5512, 18/5533, 18/5686	
2. Mündlicher Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zur Situation in der JVA Lübeck	18
Antrag des Abg. Dr. Bernstein (CDU) Umdruck 18/5837	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften	25
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3320	
(im Wege der Selbstbefassung nach gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)	
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW Umdruck 18/5716 (neu) 2. Fassung	
hierzu: Umdrucke 18/4993, 18/4994, 18/5027, 18/5028, 18/5029, 18/5041, 18/5043, 18/5075, 18/5098, 18/5101, 18/5107, 18/5111, 18/5123, 18/5148, 18/5149, 18/5156, 18/5157, 18/5161, 18/5163, 18/5165, 18/5171, 18/5172, 18/5174, 18/5176, 18/5177, 18/5182, 18/5183, 18/5188, 18/5196, 18/5209, 18/5210, 18/5211, 18/5212, 18/5233, 18/5249, 18/5262, 18/5263, 18/5276, 18/5292, 18/5314, 18/5315, 18/5316, 18/5326, 18/5337, 18/5372, 18/5439, 18/5594, 18/5796, 18/5797	

- 4. Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes** 30
- Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/3685](#)
- (überwiesen am 22. Januar 2016)
- hierzu: [Umdrucke 18/5728, 18/5766, 18/5795, 18/5816, 18/5822, 18/5823, 18/5828, 18/5829, 18/5830, 18/5831](#)
- 5. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten** 32
- Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/3536](#)
- (überwiesen am 19. November 2015 an den **Europausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)
- hierzu: [Umdrucke 18/5387, 18/5481, 18/5493, 18/5502, 18/5509, 18/5514, 18/5515, 18/5516, 18/5546, 18/5547, 18/5548, 18/5549, 18/5567, 18/5572, 18/5573, 18/5591, 18/5595, 18/5610, 18/5651, 18/5652, 18/5654, 18/5671](#)
- 6. Verschiedenes** 32

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3152](#)

(überwiesen am 16. September 2015 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/5113](#), [18/5152](#), [18/5253](#), [18/5340](#), [18/5344](#),
[18/5345](#), [18/5353](#), [18/5358](#), [18/5359](#), [18/5360](#),
[18/5382](#), [18/5383](#), [18/5386](#), [18/5391](#), [18/5410](#),
[18/5412](#), [18/5512](#), [18/5533](#), [18/5686](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeindetags

Marc Ziertmann, stellv. Geschäftsführer des Städteverbands Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Umdruck 18/5383

Herr Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeindetags, trägt die gemeinsame Stellungnahme von Gemeindetag und Städteverband, Umdruck 18/5383, vor. Nach einer Forsa-Umfrage vom Februar 2016 hätten 75 % der Menschen in Deutschland Vertrauen in die kommunalen Unternehmen, und 91 % der Deutschen seien mit den kommunalen Unternehmen zufrieden. Um eine ausreichende Daseinsvorsorge sicherzustellen, seien Kommunen in den letzten Jahren bei Breitbandversorgung, Energiewirtschaft, Nahversorgung und teilweise sogar Ärzteversorgung tätig geworden. Demgegenüber werde eine flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen mithilfe von Supermärkten gewährleistet. Der vorliegende Gesetzentwurf, der sorgfältig und transparent vorbereitet worden sei, enthalte punktuelle Anpassungen und rüttle nicht an den Grundprinzipien des Gemeindefinanzrechts.

Herr Ziertmann, stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbands, ergänzt, das bisherige kommunale Wirtschaftsrecht habe sich bewährt, und Kontinuität sei Voraussetzung für die Planungssicherheit kommunaler Unternehmen. Die Änderung von § 101 und die Einfügung von § 101 a in die Gemeindeordnung seien im Kontext der Harmonisierung mit Entwicklungen in anderen Bundesländern und anderen Rechtssystemen geboten. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen habe auch direkten Bezug zur kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge; zum Beispiel sei ein Schwimmbad mit Wettkampfbahn ohne ein kommunales Stadtwerk im Hintergrund kaum zu betreiben. Im Folgenden weist er auf einzelne Punkte der Stellungnahme Umdruck 18/5383 hin.

Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Dr. Dieter Perdelwitz, Geschäftsführer

Umdruck 18/5533

Auch Herr Dr. Perdelwitz, Geschäftsführer des Verbands der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft, der die Stellungnahme dieses Verbands vorträgt, Umdruck 18/5533, lobt die Arbeit der Projektgruppe des Innenministeriums. Kern sei die Vermutensregelung in § 101 a der Gemeindeordnung, wonach die Energiewirtschaft einem öffentlichen Zweck diene. Dass dieser im Einzelfall nicht mehr gegenüber der Kommunalaufsicht darzulegen sei, sei eine Erleichterung. Der Gesetzentwurf bedeute mehr Chancengleichheit für die kommunalen Unternehmen. Er sei zuversichtlich, dass Sorgen des Handwerks durch die gemeinsame Marktpartnervereinbarung ausgeräumt seien.

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Detlef Palm, Geschäftsführer

Umdruck 18/5533

Herr Palm, Geschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen, ergänzt die gemeinsame Stellungnahme von VSHEW und VKU, Umdruck 18/5533. Auch er begrüßt die Stärkung der Kommunalwirtschaft und hebt § 101 a GO hervor, der den öffentlichen Zweck von Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung anerkenne. Der Gesetzentwurf bedeute keine Ausweitung oder gar Bevorzugung der kommunalen Wirtschaft gegenüber Privaten, sondern schaffe im Gegenteil Chancengleichheit. Die Kontrollrechte sollten auf wichtige strategische Fragen begrenzt werden. Er freue sich über die freiwillige, außergesetzliche partnerschaftliche Vereinbarung zwischen Handwerk und Kommunen.

* * *

Auf Fragen von Abg. Dr. Dolgner erwidert Herr Ziertmann, Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollte grundsätzlich der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter sein (§ 104 GO). Es sei nicht glücklich, wenn die hauptamtliche Verwaltung in bestimmten Bereichen von Informationsflüssen abgeschnitten sei. Die Einfügung von § 109 a - Beteiligungsmanagement - in die Gemeindeordnung sehe man kritisch, wenn damit neue Standards eingeführt werden sollten, die über die bisherige Ausstattung hinausgingen. Die Kontrolle der Verwaltung solle sich auf die globale Steuerung der kommunalen Unternehmen und die Erreichung strategischer Ziele beschränken und dürfe sich nicht aufs operative Geschäft erstrecken.

Herr Bülow äußert, hinsichtlich der Frage der Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften müsse man den Gesamtzusammenhang zwischen Haupt- und Ehrenamt beachten. Die Regelung, dass der gesetzliche Vertreter zuständig bleiben solle, stärke die hauptamtliche Verwaltungsspitze. Wenn die gesetzliche Regelung zur Beteiligungsverwaltung mehr Aufwand erfordere, löse das Konnexität aus.

Abg. Dr. Dolgner sieht in der Formulierung in § 104 GO einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und bittet die kommunalen Landesverbände, hierzu einen konkreten Änderungsvorschlag vorzulegen.

Herr Ziertmann sagt zu, zu § 104 GO einen Formulierungsvorschlag nachzureichen.

Herr Palm macht darauf aufmerksam, dass die Beratung kommunaler Gremien Entscheidungen verzögern könne. Im Übrigen verweist er auf die Änderungsvorschläge des VKU zu § 109 a GO. Welche Fragen strategisch seien, könnte man untergesetzlich festlegen.

Auf eine Frage von Abg. Raudies erwidert Herr Ziertmann, er halte es für überflüssig, das Innenministerium zu ermächtigen, durch Verordnung inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen zu stellen (§ 135 GO); und setze auf die kommunale Selbstverwaltung. Außerdem bittet er darum, den neuen Absatz 1 a zur Gleichstellung aus systematischen Gründen nicht in § 1 der Gemeindeordnung einzufügen, sondern in §§ 101 ff.

Auf eine weitere Frage von Abg. Raudies entgegnet Herr Bülow, das Beteiligungsmanagement und Berichtswesen stellten nicht nur an die Verwaltung zusätzliche Anforderungen und Belastungen, sondern erhöhten auch den Aufwand für die kommunalen Vertretungen.

Auf Fragen von Abg. Callsen führt Herr Palm aus, entscheidend sei, dass auch kommunale Unternehmen schnell Entscheidungen treffen könnten ohne langwierige, vorherige Abstim-

mungsprozesse. Gegen ein ausführliches Berichtswesen sei nichts einzuwenden. Man begrüße die Umsetzung des Koalitionsvertrags, in dem es heiße:

„Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Kommunen und ihrer Unternehmen bei der Energiewende werden wir das Gemeindefirtschaftsrecht in der Kommunalverfassung mit dem Ziel erweiterter wirtschaftlicher Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen überarbeiten.“

Es gehe nicht um eine Ausweitung oder Bevorzugung kommunaler Unternehmen, sondern um eine Gleichstellung mit der Privatwirtschaft.

Herr Dr. Perdelwitz teilt mit, eine Stadtwerke-Windpark GmbH werde aufgelöst, weil man in drei Fällen an den formal geforderten Entscheidungsprozessen gescheitert wäre. Entscheidungen innerhalb kurzer Frist seien schwer realisierbar, und Vorratsbeschlüsse vonseiten der Kommune gebe es angesichts der Größenordnung von Investitionsentscheidungen verständlicherweise nicht. Es gehe darum, Prozesse schlanker und schneller beherrschbar zu machen. Der vorgelegte Gesetzentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung; auch mit kleinen Schritten komme man dem Ziel näher.

Auf eine Frage von Abg. Matthiessen teilt er mit, die überwiegende Anzahl der knapp 50 Stadt- und Gemeindefwerke in Schleswig-Holstein seien GmbHs, zwei Aktiengesellschaften, fünf Anstalten öffentlichen Rechts und sechs Eigenbetriebe. Bei der Bildung der Stadtwerke Elmshorn hätten sich die Bürger in einem Bürgerentscheid mehrheitlich gegen die Rechtsform der AG ausgesprochen. Die Frage der Bildung einer Aktiengesellschaft stelle sich in Schleswig-Holstein nicht.

Herr Palm plädiert dafür, die Rechtsform GmbH beizubehalten und nicht zu Eigenbetrieben zurückzukehren, Herr Ziertmann dafür, die Wahl der Rechtsform den Kommunen zu überlassen.

Abg. Matthiessen regt an, dem gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung einen Sitz ohne Stimmrecht einzuräumen.

IHK Schleswig-Holstein

Dr. Martin Kruse

Umdruck 18/5931

Herr Dr. Kruse trägt die Position der IHK Schleswig-Holstein vor, Umdruck 18/5931. Der Staat solle für die rechtlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sorgen. Die Kommunen sollten sich um die Daseinsfürsorge kümmern und nur dann wirtschaftlich tätig werden, wenn der Markt nicht funktioniere. Der Gesetzentwurf mit den vorgesehenen Erleichterungen für kommunale Unternehmen sei für die Wirtschaftsordnung insgesamt nicht zielführend. Es sei wichtig, privaten Unternehmen einen Drittschutz zu gewähren und sie im Wettbewerb mit öffentlichen Unternehmen nicht zu benachteiligen. Die Erhöhung der Risiken öffentlicher Unternehmen bedürfe zwar einer erhöhten kommunalen Kontrolle, diese dürfe aber nicht übermäßigen Aufwand verursachen, der letztlich von den steuerzahlenden Bürgern und Unternehmen getragen werde.

Handwerk Schleswig-Holstein e.V.

Tim Brockmann, Geschäftsführer

Umdruck 18/5386

Herr Brockmann, Geschäftsführer von Handwerk Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme von Handwerk Schleswig-Holstein, Umdruck 18/5386, vor. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen müsse die Ausnahme und auf Bereiche beschränkt bleiben, bei denen Marktversagen vorliege. Vorrang müsse in allen Bereichen die private Leistungserbringung haben. Wettbewerbsverzerrungen, zum Beispiel die umsatzsteuerrechtliche Bevorzugung öffentlicher Körperschaften, sollten vermieden werden. Während Kommunen bei der Energieversorgung nicht unbedingt tätig werden müssten, sei beim Breitbandausbau verstärktes kommunales Engagement gerechtfertigt. Weil öffentliche Unternehmen bessere Finanzierungsmöglichkeiten hätten, müssten sie sich auch einer stärkeren Kontrolle durch die öffentlichen Eigentümer stellen.

Handwerkskammer Schleswig-Holstein

Dirk Belau, stellv. Hauptgeschäftsführer

Umdruck 18/5344

Herr Belau, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme der Handwerkskammer Schleswig-Holstein, Umdruck 18/5344, vor. Mit der Einfügung von § 101 a - Energiewirtschaftliche Betätigung - in die Gemeindeordnung könne man als Kompromiss leben. Das Handwerk sei gegen den Wegfall

der Subsidiaritätsklausel, habe sich aber für den Bereich der Energiewirtschaft für den Abschluss einer Marktpartnervereinigung entschlossen und damit eine gesetzliche Regelung zu den verbundenen Dienstleistungen zulasten des Handwerks abgewehrt.

Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein

Enno de Vries, Hauptgeschäftsführer

Umdruck 18/5359

Herr de Vries, Hauptgeschäftsführer des Fachverbands Sanitär, Heizung, Klima Schleswig-Holstein, der die Stellungnahme des Fachverbands, Umdruck 18/5359, vorträgt, stellt klar, dass die Unterzeichnung der Marktpartnervereinbarung kein Placet für die Abschaffung der Subsidiaritätsklausel für die energiewirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen sei. Bei kommunalen Unternehmen bestehe durch Quersubventionierung die Gefahr unfairen Wettbewerbs, gerade bei Energiedienstleistungen und Annex-Tätigkeiten. Es gebe zum Teil massive Markteintritte von Stadtwerken in den angestammten Markt des Handwerks. Zum Beispiel böten die Stadtwerke Geesthacht mit dem Produkt „Rio-Heimwärme“ ein Rundumsorglos-Paket inklusive Wartungs- und Reparaturarbeiten an, oder die Stadtwerke Kiel AG empfehle den Kunden bei Nachrüstung der Wärmemengenzähler als Installateur Rud. Otto Meyer Technik Ltd. & Co. KG. Man sei für eine faire Marktpartnerschaft, freie Wahl der Unternehmen, Produkte und Preise und hoffe, dass etwaige Konflikte auf der Grundlage der Vereinbarung vor Ort im Konsens gelöst werden könnten.

* * *

Abg. Callsen problematisiert in der anschließenden Aussprache die rechtliche Bindungswirkung der Marktpartnervereinbarung.

Herr de Vries geht davon aus, dass beide Seiten die Vereinbarung positiv lebten und das Schiedsverfahren zu einer Befriedung von Streitfällen beitragen werde.

Herr Belau bedauert, dass eine eindeutige Regelung, verbundene Dienstleistungen auszuschließen, von vornherein politisch nicht durchsetzbar gewesen sei. Wenn die Marktpartnervereinbarung nicht funktioniere, müsse über eine gesetzliche Regelung nachgedacht werden, bei der der Drittrechtsschutz verankert werden müsse (subjektive Klagerechte für die Betriebe).

Auf eine Frage von Abg. Dr. Dolgner antwortet Herr de Vries, man habe den Anspruch, dass sich Stadt- und Gemeindewerke dem fairen Wettbewerb unterwürfen und nicht durch

Quersubventionierung oder Umsatzsteuerbefreiung Wettbewerbsvorteile zulasten des Handwerks verschafften, und setze auf die Einhaltung der Marktpartnervereinbarung.

Herr Dr. Kruse macht darauf aufmerksam, dass wirtschaftliches Verhalten von Kommunen grundsätzlich subsidiär sei.

Auf eine Frage von Abg. Raudies erwidert Herr Brockmann, der Bundesgesetzgeber habe sich bedauerlicherweise nicht dazu durchgerungen, dass alle Dienstleistungen, die nicht originär dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen seien, ohne Einschränkung umsatzsteuerpflichtig seien. Eine Gleichbehandlung von privater Wirtschaft und öffentlich-rechtlichen Unternehmen erfordere den tatsächlichen Wegfall sämtlicher Privilegien, auch des Umsatzsteuerprivilegs.

(Unterbrechung 12:20 Uhr bis 13:15 Uhr)

ARGE Netz GmbH & Co. KG

Dr. Martin Grundmann, Geschäftsführer

Umdruck 18/5936

Herr Dr. Grundmann, Geschäftsführer der ARGE Netz GmbH & Co. KG, stellt den vor 25 Jahren eingerichteten Bürgerwindpark im Friedrich-Lübcke-Koog als positives Beispiel für privatwirtschaftliche Initiative und die damit verbundene Risikobereitschaft heraus. Auch wenn es ohne die Genehmigung durch die Kommune nicht zu diesem Bürgerwindpark gekommen wäre, sei doch die privatwirtschaftliche Initiative entscheidend gewesen. Ein weiteres Beispiel sei die Breitbandgesellschaft Breklum. Die Initiative sei hier von den regionalen Gebietskörperschaften ausgegangen, die zum großen Teil Gesellschafter geworden seien. Eine solche Kooperation von Privatwirtschaft und Gemeinden habe zum Erfolg geführt.

Herr Dr. Grundmann legt dar, dass die ARGE Netz GmbH & Co. KG die Beteiligung von kommunalen Gebietskörperschaften, wie sie in diesen beiden Beispielfällen geschehen sei, unterstütze. Es handele sich um eine Win-Win-Situation. Es dürfe aber nicht zu einer Besserstellung der Kommunen gegenüber privaten Investoren kommen.

Schleswig-Holstein Netz AG

Markus Echt

Umdruck 18/5410

Herr Echt stellt die Kernpunkte der Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Umdruck 18/5410, vor. Es sei richtig, dass es in Teilen des Landes eine Unterversorgung mit

Breitband-Internet gebe. Dies bedeute aber auch, dass hier offenbar ein wirtschaftliches Risiko bestehe, da sich noch kein privatwirtschaftlicher Investor gefunden habe. Es stelle sich die Frage, wie das Risiko für Kommunen ausfalle, die in diesem Bereich tätig würden.

Die im Rahmen der Anhörung mehrfach angesprochene Marktpartnervereinbarung sei ihm leider nicht bekannt. Auch sei die Schleswig-Holstein Netz AG an dem Anhörungsverfahren des Innenministeriums bedauerlicherweise nicht beteiligt gewesen. Die Schleswig-Holstein Netz AG vertrete den Anspruch, dass Kommunen nicht bessergestellt sein dürften als private Unternehmen. Diesbezüglich bestehe ein großes Risiko.

Bundesverband WindEnergie e.V.

Nicole Knudsen, Leiterin der Landesgeschäftsstelle

Umdruck 18/5412

Ergänzend zur Stellungnahme, Umdruck 18/5412, führt Frau Knudsen, Leiterin der Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein des Bundesverbands WindEnergie, aus, zwei Drittel der Stadtwerke in Deutschland beabsichtigten, sich auf diesem Feld noch stärker zu positionieren. Das Thema stelle sich jedoch komplexer als gedacht dar. In Schleswig-Holstein seien 94 % der Bürgermeister ehrenamtlich tätig und wahrscheinlich mit dem komplizierten EEG-System überfordert, ebenso wie mit den in diesem Bereich üblichen sehr hohen Investitionssummen. Die Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2017 brächten eine vollkommen neue Energiewelt in Deutschland mit sich. Dies sei jedoch nur wenigen Kommunen bekannt und bedeute insbesondere für kleinere Kommunen aufgrund der gestiegenen Anforderungen ein höheres Risiko.

In Kommunen an der schleswig-holsteinischen Westküste sei zu beobachten, dass ein Großteil der kommunalen Mandatsträger bei kommunalen Beteiligungen im Energiebereich befangen sei. Ab 2017 sei zudem eine höhere Eigenkapitalquote erforderlich. In Schleswig-Holstein gebe es bundesweit gesehen einen sehr hohen Anteil an Bürgerenergie, was auch eine hohe Akzeptanz der Energiewende mit sich bringe. Es sei zu fragen, in welcher Rolle sich hier kommunale Anbieter einzubringen gedächten. Sie wünsche sich eine Kooperation von Kommunen und privaten Investoren im Rahmen einer Marktvereinbarung und im Sinne einer Sektorenkopplung. Wichtig sei, dass die Erzeugung von Strom weiterhin in Bürgerhand bleibe.

Bei dem einzufügenden § 101 a des Gesetzentwurfs frage sie sich, wie es um die Subsidiaritätsinteressen stehe. Wenn die Legaldefinition öffentlichen Zweckes auch die Erzeugung von Energie betreffe, dann würden privatwirtschaftliche Investoren gegenüber kommunalen Erzeugern ins Hintertreffen geraten.

* * *

Abg. von Kalben merkt an, Intention des Gesetzentwurfs sei nicht eine Besserstellung der kommunalen Unternehmen, sondern eine Gleichberechtigung. - Herr Echt führt hierzu aus, dass sein Verband kein Problem mit einer Gleichberechtigung im Wettbewerb habe, solange die Ausgangssituation gleich sei. Es gebe aber Beispiele dafür, wo dies nicht der Fall sei. So hätten Kommunen beispielsweise einen günstigeren Zugang zu Finanzierungen als private Unternehmen. Die Stärkung der Kommunalwirtschaft sei zwar zu begrüßen, müsse aber dazu führen, dass private Unternehmen und Kommunalwirtschaft auf dem gleichen Spielfeld spielen.

Abg. Callsen merkt an, seiner Meinung nach bestehe die Gefahr, dass das Modell des Bürgerwindparks auslaufe, weil in Zukunft Gemeinden selbst auf diesem Bereich tätig sein wollten. - Herr Echt pflichtet Herrn Callsen bei. - Frau Knudsen stimmt diesbezüglich Abg. Callsen zu und ergänzt, es bestehe die Gefahr einer Verschiebung, auch wenn sie einräume, dass eine genaue Größenordnung hierfür zu nennen schwierig sei. Besser seien auf jeden Fall partnerschaftliche Strukturen, die sogar zu einer Win-Win-Win-Situation für Gemeinden, Bürger und Privatwirtschaft führen könnten.

Abg. von Kalben antwortet auf die Ausführungen von Frau Knudsen, es sei in der Tat nicht von der Hand zu weisen, dass möglicherweise ehrenamtliche Kommunalvertreter überfordert sein könnten. Sie frage aber, wie dies bei anderen kommunalen Beteiligungsformen, wie beispielsweise Sparkassen, aussehe. Bisher habe die Politik eigentlich ein großes Zutrauen in diese Rechtsform gehabt. - Frau Knudsen antwortet hierauf, sie zolle ehrenamtlicher Tätigkeit großen Respekt, gebe aber zu bedenken, dass die Hindernisse für eine Marktteilnahme sehr hoch seien und zum Beispiel ein strategisches Controlling umfassten. - Abg. Callsen gibt Frau Knudsen insoweit Recht, als das ab 2017 ein entsprechendes unternehmerisches Engagement von Kommunen in der Tat zu Verlusten führen könne. Kleine Gemeinden hätten aber die Erwartung, sich nun mit dem neuen Gesetz einen eigenen Windpark bauen zu können. Dies sei jedoch nicht realistisch. - Abg. Dolgner weist auf die unterstützende Rolle der kommunalen Verwaltungen hin. Diese übernähmen selbstverständlich auch die Aufgabe des Beteiligungscontrolling. Im Übrigen seien durchaus auch kleinere Gemeinden in der Lage, umfangreiche Maßnahmen, wie beispielsweise Schulbauten, zu finanzieren und durchzuführen.

Zur angestrebten Marktpartnerschaftsvereinbarung führt Herr Echt aus, diese schlosse wohl an einigen Stellen den Wettbewerb aus. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Abg. Callsen weist darauf hin, dass es auch unter der bisherigen gesetzlichen Regelung möglich gewesen sei, dass Kommunen sich bei entsprechendem Bedarf, beispielsweise im Breitbandausbau, zusammenschließen und unternehmerisch tätig würden. Sein Eindruck sei, dass eine Weiterentwicklung auch mit dem bisherigen Recht möglich sei.

Herr Grundmann gibt zu bedenken, es sei eine schwierige Frage, wenn Kommunen beispielsweise im Bereich des Breitbandausbaus hohe wirtschaftliche Risiken eingingen. - Abg. Dr. Dolgner meint hierzu, dass ein entsprechendes Engagement einer Gemeinde nur bei einer guten Haushaltslage in Frage komme. Es sei nicht davon auszugehen, dass beispielsweise eine 600-Einwohner-Gemeinde einen Windpark mit einem Umfang von 15 Millionen €finanziere. Er könne im Übrigen nicht nachvollziehen, wo hier das Novum liege. Erfahrungsgemäß seien es eher andere Beteiligungen von Kommunen, die zu wirtschaftlichen Problemen führten, beispielsweise der Betrieb von Flughäfen.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Dr. Dolgner zur Einführung eines verpflichtenden Controlling antwortet Herr Echt, er empfehle bei Risikogeschäften ein weitreichendes Controlling. Ein Beteiligungscontrolling genüge nicht, sondern es müsse sich um ein in das Tagesgeschäft hineinblickendes Controlling handeln. - Frau Knudsen meint, Controlling sei, wenn es funktioniere, gut. Sie gebe aber zu bedenken, dass es auch derzeit schon Kommunen mit einer hohen Verschuldung gebe.

Herr Grundmann vertritt die Auffassung, dass der § 101 a des Entwurfs der Kern des Gesetzgebungsvorhabens sei, während die anderen Bestimmungen nur schmückendes Beiwerk darstellten. - Abg. Dr. Dolgner führt zu § 101 a aus, auch bisher sei grenzüberschreitendes Handeln von Kommunen möglich gewesen. Die Regelungen würden durch die Novelle hier insofern verschärft, als es für internationale Geschäftstätigkeit bisher nur eine Anzeigepflicht der Kommunen gegeben habe, jetzt hingegen eine Genehmigungspflicht eingeführt werde. Im Gegenzug werde die Zusammenarbeit mit Kommunen in anderen Bundesländern vereinfacht.

Auf eine entsprechende Frage von Frau Knudsen antwortet Abg. Dr. Dolgner, auch nach der Neuregelung sei es nicht möglich, dass eine schleswig-holsteinische Kommune beispielsweise in einen spanischen Windpark investiere.

Zu dem entsprechenden Einwand von Frau Knudsen, das Gesetz sei offensichtlich für die 6 % der Gemeinden gemacht, die über einen hauptamtlichen Bürgermeister verfügten, antwortet Abg. Dr. Dolgner, dass in diesen 6 % der Gemeinden aber 70 % der Menschen in Schleswig-Holstein lebten. - Frau Knudsen entgegnet hierauf, dass dies zwar zutreffend sei, in diesen

großen Städten in der Regel aber die entsprechenden Freiflächen fehlten, um beispielsweise Windparks umzusetzen.

Zur Frage der Befangenheit von ehrenamtlich kommunalen Vertretern ergänzt Abg. Dr. Dolgner, dass dieser Einwand nicht greife, weil Bürgervertreter, die privat an Windparks beteiligt seien, nicht die Errichtung von Bürgerwindparks verhindern würden. Frau Knudsen antwortet darauf, es gebe hier nicht nur Entweder-Oder-Situationen, sondern es sei beispielsweise auch möglich, Fälle zu konstruieren, in denen es zu einer Veränderung komme. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, derartige Situationen ließen sich nicht vollständig vermeiden, solange man daran festhalte, dass Kommunalwirtschaft demokratisch legitimiert sein müsse.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V.

Dr. Alois Altmann, Präsident

Umdruck 18/5345

Herr Dr. Altmann, Präsident des Bunds der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Bunds, Umdruck 18/5345, vor.

**Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der
Christians-Albrecht-Universität zu Kiel**

Dr. Christoph Brüning, Professor für öffentliches Recht
und Verwaltungswissenschaften

Umdruck 18/5382

Herr Dr. Brüning, Professor für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften und Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der CAU zu Kiel, trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme für das Institut, Umdruck 18/5382, vor.

Zusammenfassend stellt er fest, dass er grundsätzlich nicht skeptisch hinsichtlich kommunalwirtschaftlicher Betätigung in Bezug auf finanzielle Risiken sei. Es gebe zwar auch eine Reihe von Negativbeispielen; wenn man sich die Gesamtheit anschau, funktioniere kommunalwirtschaftliche Betätigung jedoch in weiten Teilen besser als allgemein hin wahrgenommen. Er sehe deshalb die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ausweitung des kommunalwirtschaftlichen Engagements insofern nicht kritisch. Allerdings dürfe man nicht meinen, man könne diese mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dann politisch einfangen oder sogar kontrollieren.

* * *

Abg. Dr. Dolgner greift in der anschließenden Aussprache zunächst die Feststellung von Herrn Dr. Brüning auf, dass es bei Schachtelkonstruktionen kommunaler Unternehmen, also bei nachgelagerten Unternehmensebenen, gar keine kommunalen Vertreter in den Unternehmensorganen mehr gebe, sodass von der Kommune auf diese überhaupt kein Einfluss mehr genommen werden könne. Er fragt nach konkreten Beispielen für Unternehmen in Schleswig-Holstein, bei denen es mehrere Unterstufe an Unternehmen gebe, und ob es nicht besser sei, für so einen Fall festzulegen, dass der Geschäftsführer der nächsten Stufe sehr wohl noch den Weisungen der Kommune unterliege als gar keine Regelung zu treffen.

Herr Dr. Altmann hält es nicht für zielführend, die Weisungsgebundenheit weiter auszudehnen, weil das die Möglichkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung ungerechtfertigt einschränke und auch ein Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen bedeuten könne.

Herr Dr. Brüning möchte zwischen zwei Dingen unterschieden wissen, zum einen die Ausweitung von kommunalen Angelegenheiten durch den neuen § 101 a Gemeindeordnung. Diese Regelung werde mutmaßlich nicht verfassungswidrig sein; mit ihr werde aber die Möglichkeit der kommunalwirtschaftlichen Betätigung ausgeweitet, sowohl sachlich als auch örtlich. Es finde damit vor allem eine räumliche Entgrenzung in einer neuen Qualität statt. Eine Gemeinde könne nach wie vor in anderen Tätigkeitsbereichen nicht sagen, sie werde in einer anderen Kommune tätig, beispielsweise durch den Bau eines Ferienheims in einer anderen Kommune. Mit dieser Vorschrift werde das für den Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung für Kommunen zukünftig möglich sein. Davon zu trennen sei die zweite Ebene, die Kontrolle kommunalwirtschaftlicher Betätigung in Schleswig-Holstein. Er habe keine näheren Erkenntnisse zu der Konzernstruktur in Schleswig-Holstein insgesamt, aber sicher sei die in ihrer Ausprägung und Verzweigung kleiner als in anderen Ländern. Ein Beispiel für eine sogenannte Schachtelstruktur seien aber beispielsweise die Kieler Verkehrsbetriebe mit ihren ganzen Unterunternehmensformen. In der Realität steuere die Kommunalpolitik da überhaupt nichts mehr. Deshalb sei seine Anregung an die Politik, den Versuch, auch weitere Beteiligungsstufen kontrollieren zu wollen, aufzugeben, das werde in der Praxis ohnehin nicht funktionieren.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Dr. Dolgner, ob die Anzuhörenden wirklich der Auffassung seien, dass nur in der Privatwirtschaft vernünftige wirtschaftliche Entscheidungen getroffen würden, merkt Herr Dr. Altmann an, seiner Erfahrung nach sei die Fähigkeit der Zuständigen auf kommunaler Ebene, kommunalwirtschaftliche Unternehmen zu betreiben und zu kontrollieren, sehr gering ausgeprägt. Deshalb plädiere er auch dafür, von einer Ausdehnung dieser Möglichkeiten Abstand zu nehmen. Er betont noch einmal, dass es vom Ziel des Gesetzes her überhaupt nicht um kommunale Aufgaben gehe, sondern lediglich darum,

neue Finanzquellen für die Kommunen zu erschließen. Für die Energiewende und die Nutzung alternativer Energien sei die Kommunalwirtschaft aber eben nicht erforderlich, es gebe genügend private Anbieter, die sich auf diesem Feld tummeln.

Auf die Frage von Abg. Dr. Breyer, wie das Vorhaben des Gesetzentwurfs, die aktive Berichtspflicht gegenüber der Kommune zu beschränken, also das vorgesehene Weniger an Transparenz, beurteilt werde, erklärt Herr Dr. Altmann, grundsätzlich spreche sich der Bund der Steuerzahler für ein höheres Maß an Transparenz und Kontrolle aus.

Abg. Dr. Breyer fragt weiter, ob die von Herrn Dr. Brüning geäußerte Kritik an dem Gesetzentwurf auch verfassungsrechtliche Konsequenzen habe. - Herr Dr. Brüning führt dazu aus, vorbehaltlich näherer Prüfung durch das Landesverfassungsgericht fänden sich in der Literatur durchaus verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Ausweitung, vor allem hinsichtlich des Handelns von Kommunen jenseits der eigenen geografischen Grenzen. Man finde dort allerdings auch reichlich Beispiele für bereits praktiziertes Handeln von Kommunen, und ihm sei keine Entscheidung bekannt, die entsprechendes Handeln als verfassungswidrig eingestuft habe.

Die Frage von Abg. Dr. Dolgner nach dem Umfang der kommunalpolitischen Betätigung in Schleswig-Holstein beziehungsweise die Bezifferung des Erfolgs der kommunalwirtschaftlichen Betätigung, beantwortet Herr Dr. Altmann mit einem Verweis auf die für die Bundesebene erhobenen Zahlen durch das Deutsche Steuerzahlerinstitut in Berlin. Für Schleswig-Holstein seien diese Zahlen nicht erhoben worden. Er wolle nicht in Abrede stellen, dass es hier auch Erfolge zu verzeichnen gebe. Es gebe jedoch auch sogenannte schwarze Schafe. Im Interesse der steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger könne es nicht sein, dass es zu immer mehr Ausgründungen in den Kommunen komme, sodass für diese Bereiche auch immer weniger Nachweis- und Kontrollmöglichkeiten bestünden.

Abg. Dr. Dolgner hält es für abwegig, dass ein Geschäftsführer, der ja auch in einer sogenannten Schachtelgesellschaft in gewisser Weise abhängig sei, eine Weisung eines Gemeindetages oder eines Kreistags gröblich missachten werde, weil es offenbar eine juristische Mindermeinung gebe, die vertrete, dass er an deren Weisungen nicht gebunden sei. - Herr Dr. Brüning erklärt, was Geschäftsführer faktisch, tatsächlich und politisch dachten, wisse er nicht, das spiele aber bei der Betrachtung eines Gesetzentwurfs auch keine Rolle. Rechtlich sei es nun einmal so, dass in einer zweiten Beteiligungsstufe eine Weisung beispielsweise einer Gemeindevertretung den Geschäftsführer nicht mehr binde. Das bedeute, es gebe ganz viele Geschäftsführer, die ihre Geschäfte in diesem Sinne dann auch sehr selbstbewusst führten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa zur Situation in der JVA Lübeck

Antrag des Abg. Dr. Bernstein (CDU)

[Umdruck 18/5837](#)

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa geht auf der Grundlage des im Antrag von Abg. Dr. Bernstein, Umdruck 18/5837, aufgeführten Fragenkatalogs auf die aktuelle Situation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck näher ein.

Zur personellen Ausstattung der JVA Lübeck berichtet sie, dass derzeit 309 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der JVA beschäftigt seien. 286 Stellen seien der Anstalt zugewiesen. Davon seien 231 Stellen für den allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst, 16 Stellen für den mittleren Verwaltungsdienst, 24 für den früheren gehobenen und 15 für den früheren höheren Dienst vorgesehen. Im allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst sowie im früheren hohen Dienst seien alle Stellen besetzt. Im mittleren Verwaltungsdienst und im früheren gehobenen Dienst seien insgesamt drei Stellen unbesetzt. Am 6. April 2016 sei die Anstalt mit insgesamt 467 männlichen und weiblichen Gefangenen belegt gewesen.

Im Zusammenhang mit der Frage zu personellen Engpässen in der JVA Lübeck geht sie zunächst auf die Vorfuhrdienste zu dem einmal in der Woche stattfindenden Prozess vor dem Landgericht Lübeck wegen der Geiselnahme Ende 2014 und die zweimal die Woche erforderlichen Fahrten zum Obergericht Schleswig im Zusammenhang mit dem sogenannten Pfandhausräuberprozess ein; dadurch die Anstalt sowie auch alle anderen Justizvollzugsanstalten im Land besonderen Belastungen ausgesetzt. Hinzu komme ein hoher Krankenstand. Dies führe dazu, dass es zeitweise personelle Engpässe gebe. Vor diesem Hintergrund weist sie darauf hin, dass für den Nachtragshaushalt 2016 für die Vollzugsanstalten wegen mehrerer großer Strafverfahren insgesamt zehn neue Stellen beantragt seien. Die Stellen sollten zeitnah besetzt und jeweils bedarfsgerecht verteilt werden. Das Auswahlverfahren werde derzeit vorbereitet.

Sie geht weiter auf den Krankenstand des Personals der JVA Lübeck näher ein. Dieser habe im letzten Monat 13,41 % betragen. In den letzten Monaten habe der Krankenstand in der JVA Lübeck zwischen 12 und 14 % gelegen, der durchschnittliche Krankenstand in den Justizvollzugsanstalten insgesamt habe in den letzten Monaten 11,5 % betragen. Zu den genauen

Ursachen lasse sich schwer etwas sagen. Einen Zusammenhang mit den zusätzlichen Aufwänden für die beiden Großverfahren und auch mit den damit verbundenen Belastungen könne man vermuten. Der Krankenstand in der JVA Neumünster sei in den letzten Monaten allerdings zurückgegangen.

Zur Frage der Auswirkungen auf die täglichen Abläufe innerhalb der JVA, führt sie aus, aufgrund des derzeitigen Krankenstandes und dadurch bedingten personellen Engpässen müssten Dienst- und Einsatzorte der Bediensteten gewechselt werden, um eine gleichmäßige Besetzung innerhalb der Anstalt zu gewährleisten. Das führe zum einen zu einem Einsatz der jeweiligen Bediensteten in anderen Bereichen, sodass die übliche feste Zuordnung zu bestimmten Dienstplangruppen derzeit nicht durchgehend eingehalten werden könne, ferner komme es zum Ausfall von Sport- und Freizeitangeboten sowie teilweise auch von Ausführungen. Durch anstaltsübergreifende Verteilung von Personal werde darauf geachtet, dass stärker belastete Häuser aus anderen Bereichen Entlastung erfahren, um regelmäßig Angebote für Gefangene - der jeweiligen Haftart entsprechend - auch anbieten zu können. Die vorgesehenen Aufschlusszeiten für Gefangene hätten leider in letzter Zeit nicht durchgehend eingehalten werden können; etwa 10 % der Aufschlüsse hätten gestrichen werden müssen. Dies bedeute aber auf keinen Fall - so betont Ministerin Spoorendonk -, dass die Gefangenen den ganzen Tag über auf ihrem Haftraum verbleiben müssten. Die Gefangenen gingen ihrer Arbeit nach, hätten die Möglichkeit zu duschen, zu telefonieren und an organisierten Freizeitmaßnahmen teilzunehmen.

Sie verweist ausdrücklich darauf, dass die Sicherheitslage innerhalb der Anstalt durch den hohen Krankenstand nicht gefährdet sei, da abhängig vom vorhandenen Personal nur die Maßnahmen durchgeführt würden, die die Sicherheitslage zulasse.

Ministerin Spoorendonk geht weiter auf die Frage ein, welche Maßnahmen zur Gegensteuerung geplant seien: Auch in der JVA Lübeck sei durch die CAU eine Untersuchung im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements durchgeführt worden. Dazu habe sie im Ausschuss bereits mehrfach berichtet. Diese Ergebnisse seien in den Organisationsentwicklungsprozess der Anstalt eingeflossen. Dieser Prozess laufe bereits seit zwei Jahren und werde durch eine externe Beraterin begleitet. Einzelheiten hierzu habe sie bereits im Ausschuss berichtet. Die Ergebnisse der eingerichteten Arbeitsgruppen würden nach anstaltsinterner Bewertung demnächst dem Ministerium vorgelegt.

Im Folgenden geht sie auf die Haftbedingungen in der JVA Lübeck, insbesondere den Tagesablauf für die Häftlinge, näher ein. Der Tagesablauf für einen Gefangenen, der arbeite, sehe wie folgt aus: Gegen 6:20 Uhr sei das Wecken mit Morgenkostausgabe. Von 6:50 Uhr bis

11:30 Uhr sei Arbeitszeit. Von 11:30 Uhr bis 12 Uhr werde das Mittagessen eingenommen. Von 12:15 Uhr bis 15:48 Uhr sei erneut Arbeitszeit. Ab 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr finde die Ausgabe der Abendkost statt. In diesem Zeitraum fänden auch Fortbildungskurse, Gruppenarbeit, Sport sowie sonstige Freizeitveranstaltungen statt. Um 19 Uhr sei Einschluss, ab 23 Uhr dann Nachtruhe. Am Wochenende sei das Wecken mit Ausgabe der Morgenkost gegen 7 Uhr vorgesehen, der Einschluss finde um 19 Uhr statt, die Nachtruhe beginne weiterhin um 23 Uhr.

An Möglichkeiten der Kommunikation und Freizeitgestaltung sei es den Gefangenen erlaubt, Schreiben zu fertigen und zu empfangen sowie über die Stationstelefongeräte zu telefonieren. Zusätzlich zum normalen Besuch bestehe die Möglichkeit des Langzeitbesuchs. Bei den Freizeitangeboten sei zu unterscheiden zwischen abteilungsbezogenen und übergreifenden Freizeitveranstaltungen. Abteilungsintern fänden sowohl Sportangebote in vorhandenen Fitnessräumen als auch in den Freizeiträumen auf der Abteilung statt. Dort könne Billard, Dart oder Tischtennis gespielt werden. Außerhalb der Häuser könnten die Sportplätze genutzt werden. In gewissen Abständen würden auch kulturelle Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Konzerte und Lesungen angeboten.

Zur Frage der Regelmäßigkeit der Freizeitangebote berichtet sie, an manchen Tagen müssten Sportangebote ausfallen. Der wöchentlich zweimal angebotene Sport für beschäftigte Gefangene oder für unbeschäftigte Gefangene habe in diesem Jahr insgesamt 39 Mal stattgefunden, an neun Tagen habe er ausfallen müssen. In den letzten fünf Wochen hätte zwölf Mal Sport stattgefunden, an vier Tagen hätte der Sport leider ausfallen müssen. Fußball werde einmal wöchentlich angeboten, dieses Angebot habe in 2016 neun Mal stattgefunden, an drei Tagen sei das Angebot ausgefallen.

Postsendungen würden täglich zugestellt.

Zum Verhältnis der Häftlinge untereinander merkt sie an, bekannter Weise habe man es hier mit einer Vielzahl unterschiedlicher Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Problemlagen und Lebensgeschichten zu tun, die auf engem Raum zusammen lebten. Das führe natürlich zu Spannungen. Aber körperliche Auseinandersetzungen seien in den vergangenen Wochen nicht vermehrt aufgetreten.

Ministerin Spoorendonk zieht das Fazit: Die JVA Lübeck sei gegenwärtig - wie die anderen Anstalten im Land auch - besonderen Belastungen ausgesetzt. Nicht nur vor diesem Hintergrund sei es ihr persönlich sehr wichtig hervorzuheben, dass die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch angemessen wahrgenommen und gewürdigt werde. Das tue das Ministe-

rium. Denn die in den Anstalten aufgebrachte Leistung, gerade in schwierigen Zeiten, sei herausragend. Sie versuche, dies bei jeder Gelegenheit auch den Medien gegenüber deutlich zu machen.

Abg. Dr. Klug stellt in der anschließenden Aussprache zunächst fest, dass das betriebliche Gesundheitsmanagement, das die Situation in den Justizvollzugsanstalten des Landes habe verbessern sollen, bisher offenbar keine positive Wirkung entfaltet habe. - Ministerin Spoorendonk weist darauf hin, dass sie schon wiederholt im Ausschuss betont habe, dass es sich dabei um einen sehr langwierigen Prozess handele und es hier keine schnellen Erfolge geben werde. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber erklärt, dass das Ministerium immer darauf hingewiesen habe, dass erste positive Auswirkungen frühestens nach zwei Jahren feststellbar sein könnten. Das hänge damit zusammen, dass eine Vielzahl von Einzelaspekten angegangen werden müsse, unter anderem die Verbesserung der Führungskompetenz. Das alles erfordere viel Geduld und Zeit. Man könne deshalb auf keinen Fall sagen, dass der Prozess des betrieblichen Gesundheitsmanagements gescheitert sei, sondern man sei in allen Anstalten im Land hier auf einem guten Weg. Erste Maßnahmen seien auch bereits umgesetzt worden, aber auch diese müssten sich erst einspielen. - Herr Berger, Leiter der JVA Lübeck, merkt an, die Geiselnahme Ende 2014 in der JVA Lübeck habe für die Anstalt eine besondere Zäsur bedeutet. Vor diesem Hintergrund müsse man vielleicht mit dieser Anstalt noch ein bisschen mehr Geduld aufbringen. Zum laufenden Prozess des betrieblichen Gesundheitsmanagements und den sich daraus ergebenden Veränderungen und den zu erzielenden Erfolgen müsse auch bedacht werden, dass der Prozess in der Anstalt, sich selbst zu hinterfragen und sich ernsthaft die Frage zu stellen, „Wo wollen wir hin?“, in Teilen auch ein schmerzhafter Prozess sei, der nicht sofort zu Erfolgen führen und unter Umständen auch den Krankenstand zunächst erhöhen könne. Insgesamt habe er dennoch ein gutes Gefühl. Der Prozess, der in der Anstalt zunächst skeptisch gesehen worden sei, sei jetzt auf einem guten Weg. Die Beteiligung an den einzelnen Arbeitsgruppen sei trotz des hohen Krankenstandes beim Personal gut.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Dr. Klug, bei wie viel Prozent der Erkrankten es sich um sogenannte Langzeiterkrankte handele und ob zum Ausgleich vom Dienstherrn zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt worden seien, weist Ministerin Spoorendonk zunächst darauf hin, dass mit den zusätzlich im Haushalt vorgesehenen Stellen erstmals seit zehn Jahren die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug deutlich erhöht werde. Man habe auch in der Vergangenheit bereits Entlastungen durchgeführt, aber mit dieser Stellenerhöhung werde hier eine deutliche Aufstockung erzielt. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber stellt klar, die in der Presse genannte Zahl von 40 Erkrankten für die JVA sei nicht ganz richtig, man bewege sich eher bei einer Zahl um die 30 Personen. Davon sei ein Teil zu den Langzeiterkrankten zu zählen. - Herr Berger präzisiert, die Anzahl der

Dauererkrankten schwanke sehr, aber man könne ungefähr von 15 bis 18 Dauererkrankten derzeit sprechen, die deutlich über sechs Wochen lang erkrankt seien. Auch im Zusammenhang mit dem Umgang mit diesen Erkrankten habe es durch das Gesundheitsmanagement bereits eine Veränderung gegeben. So gebe es inzwischen eine regelmäßig tagende kleine Gruppe, die sich mit den einzelnen Erkrankten beschäftige, jeweils überlege, wie man auf diese zugehen könne, welche Maßnahmen ihnen angeboten werden könnten beziehungsweise dann auch, wenn alle anderen Maßnahmen nicht zum Erfolg führten, Anträge auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand vorbereite. In diesem Zusammenhang gebe es eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Personalrat.

Abg. Dr. Klug möchte wissen, in welchem Umfang insbesondere die Justizvollzugsanstalt Lübeck durch den sogenannten Pfandhausräuberprozess betroffen sei. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber berichtet, dass 24 Kolleginnen und Kollegen im Zusammenhang mit dem Pfandhausräuberprozess zweimal die Woche für den Transport der Gefangenen zu der Verhandlung benötigt würden. Das wirke sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Anstalten im Land aus. Nach Durchführung des Transports führen die Kolleginnen und Kollegen für die Dauer des Prozesstages in der Regel zurück in die Anstalten und könnten dort Dienste übernehmen. Dies gelte jedoch nicht für die Bediensteten der JVA Lübeck, die während des Prozesstages vor Ort verblieben und deshalb nicht für andere Aufgaben zur Verfügung stünden. Daraus ergebe sich eine höhere Personalbelastung für die JVA Lübeck. Allerdings stünden aktuell Verlegungen von Gefangenen an, sodass sich auch die Belastung aus diesen Transportleistungen zwischen den Anstalten verlagern werde. Die zusätzlichen zehn Personalstellen seien für alle Anstalten im Land vorgesehen und sollten so verteilt werden, dass entsprechend ihrer aktuellen Belastung eine Entlastung stattfinde.

Abg. Ostmeier nimmt Bezug auf den schriftlichen Bericht des Ministeriums zum Thema betriebliches Gesundheitsmanagement, Umdruck 18/4803, in dem davon gesprochen werde, dass dieses „im Rahmen der verfügbaren Ressourcen“ umgesetzt werden solle. Sie möchte wissen, was das vor dem Hintergrund der aktuellen personellen Engpässe bedeute. - Ministerin Spoorendonk führt aus, sie werde immer wieder einmal angesprochen und gefragt, ob dieser Prozess tatsächlich jetzt aktuell durchgeführt werden müsse. Darauf antworte sie regelmäßig, dass sie der festen Überzeugung sei, dass Nichtstun keine Alternative sein könne und man deshalb gerade in schwierigen Zeiten, auch wenn die Ressourcen vielleicht knapp seien, handeln müsse, um die Anstalten für die Zukunft besser aufzustellen. Es führe einfach kein Weg daran vorbei, diesen Prozess jetzt durchzuführen. - Herr Sandmann, Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Therapie-unterbringung im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, erklärt, Umsetzung mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen bedeute, die Umsetzung des Prozesses im laufenden Betrieb mit dem vorhan-

denen Personal. Natürlich stelle dies eine zusätzliche Belastung dar, allerdings auch eine Chance. Er bietet an, dem Ausschuss schriftlich über den derzeitigen Stand des Prozesses in den verschiedenen Anstalten des Landes zu informieren. - Zur konkreten Nachfrage von Abg. Ostmeier, ob inzwischen - wie im Bericht angekündigt - arbeitsplatznah Sport- und Entspannungsangebote angeboten würden, berichtet Herr Berger, in der JVA Lübeck werde eine Betriebssportgruppe Sparring angeboten, darüber hinaus gebe es Pläne zur Sanierung des Fitnessbereichs und im Hinblick auf die Einführung von Rückensportangeboten. Die finanzielle Absicherung dieser Angebote sei bereits geklärt.

Auf die Frage von Abg. Ostmeier, ob die zehn zusätzlichen Personalstellen nur für den Zeitpunkt der laufenden Strafprozesse zur Verfügung stünden und wie diese auf die einzelnen Anstalten im Land verteilt werden sollten, führt Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber aus, dass diese Landesregierung seit dem Jahr 2012 insgesamt 32 zusätzliche Stellen in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stellen werde. Zwölf Stellen davon seien mit der Schließung der Abschiebehafenanstalt Rendsburg zur Verfügung gestellt worden, zehn Stellen würden im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Strafvollzugsgesetzes zur Verfügung gestellt, und zehn weitere Stellen seien jetzt zur Kompensation der Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit den beiden großen Prozessen vorgesehen. Diese seien an die Verfahren geknüpft und sollten - immer vorbehaltlich, dass der Landtag dies auch so beschließe - dann nach dem 31. Dezember 2018 wieder wegfallen. Die Verteilung dieser zehn Stellen auf die Anstalten hänge von ihren jeweils zu erbringenden Transportleistungen im Zusammenhang mit den Prozessen ab. Dazu werde gerade an einem Konzept gearbeitet.

Weitere Fragen von Abg. Ostmeier zur Stimmung unter den Häftlingen und zur Kommunikation mit den Gewerkschaften beantwortet Ministerin Spoorendonk dahin gehend, das Ministerium schätze die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften sehr. Es respektiere, dass es da allerdings manchmal auch unterschiedliche Sichtweisen gebe. Sie wünsche sich, dass dann diese unterschiedlichen Sichtweisen auch gegenseitig anerkannt würden und vor allem dann auch anerkannt werde, wenn man sich aufeinander zubewege. Es sei schade, dass zum Beispiel der Erfolg, dass zehn zusätzliche Stellen im Zusammenhang mit den großen Strafprozessen zur Verfügung gestellt würden, in der Presseberichterstattung dann einfach so „weggewischt“ würden. Insgesamt sehe sie aber keine Probleme bei der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. - Herr Berger erklärt, für die Justizvollzugsanstalt Lübeck könne man sagen, dass man sich nach wie vor in einer schwierigen Phase bei den Bediensteten befinde. Das merkten natürlich auch die Gefangenen. Der laufende Prozess der Neuaufstellung der Anstalt Sorge sicher auch dafür, dass eine andere Stimmung bei den Gefangenen ankomme. Ihm sei es aber zu pauschal zu sagen, die Stimmung bei den Gefangenen sei schlecht. Darüber hinaus

halte er das auch für kein geeignetes Kriterium, um daraus irgendetwas für den laufenden BGM-Prozess abzuleiten.

Ministerin Spoorendonk kündigt an, die Frage von Abg. Ostmeier zu den im Jahr 2015 und 2016 stattgefundenen Brandschutzübungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes schriftlich zu beantworten. - Herr Berger weist darauf hin, dass es in der JVA Lübeck im vergangenen Jahr eine Reihe von Ernstfällen, also Bränden, gegeben habe. Vor dem Hintergrund habe er entschieden, dass keine zusätzlichen Brandschutzübungen stattfinden müssten, denn nach jedem Ernstfall finde auch eine Nachbesprechung statt, in der erörtert werde, wo noch Verbesserungen erfolgen könnten.

Zu den Fragen von Abg. Peters und Abg. Ostmeier, ob es Befürchtungen gebe, dass sich die Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten im Land durch das neue Justizvollzugsgesetz des Landes weiter verschlechtern werde, führt Herr Berger aus, er halte das neue Gesetz für eine gute Fortentwicklung, das in erster Linie die bereits bestehende Praxis abbilde. Darüber hinaus enthalte das Gesetz eine Reihe weiterer Zielvorstellungen, die einem modernen Strafvollzug entsprächen. Allerdings müsse er darauf hinweisen, dass er in diesem Zusammenhang befangen sei, da er an der Entwicklung dieses Gesetzes mitgearbeitet habe. Ob der Personalbestand für die Aufgaben im neuen Justizvollzugsgesetz ausreichen werde, müsse geprüft werden. Die JVA Lübeck sei gerade dabei, eine Berechnung aufzustellen, ob die Dienstposten richtig eingeteilt seien. Ein Ergebnis hierzu liege noch nicht vor.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesnaturgesetzes und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3320](#)

(im Wege der Selbstbefassung nach gemäß Artikel 23 Absatz 2
Satz 2 LV i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

**Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW**

[Umdruck 18/5716](#) (neu) 2. Fassung

hierzu: [Umdrucke](#) [18/4993](#), [18/4994](#), [18/5027](#), [18/5028](#), [18/5029](#),
[18/5041](#), [18/5043](#), [18/5075](#), [18/5098](#), [18/5101](#),
[18/5107](#), [18/5111](#), [18/5123](#), [18/5148](#), [18/5149](#),
[18/5156](#), [18/5157](#), [18/5161](#), [18/5163](#), [18/5165](#),
[18/5171](#), [18/5172](#), [18/5174](#), [18/5176](#), [18/5177](#),
[18/5182](#), [18/5183](#), [18/5188](#), [18/5196](#), [18/5209](#),
[18/5210](#), [18/5211](#), [18/5212](#), [18/5233](#), [18/5249](#),
[18/5262](#), [18/5263](#), [18/5276](#), [18/5292](#), [18/5314](#),
[18/5315](#), [18/5316](#), [18/5326](#), [18/5337](#), [18/5372](#),
[18/5439](#), [18/5594](#), [18/5796](#), [18/5797](#)

- Gespräch mit Vertretern der Schleswig-Holsteinischen Notar-
kammer und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Herr Dr. Cornelius, Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, bedankt sich für die Möglichkeit, das Anliegen der Kammer noch einmal vor dem Innen- und Rechtsausschuss vorzutragen zu dürfen.

Im Folgenden trägt er den Inhalt des Schreibens an den Ausschuss, Umdruck 18/5797, vor. Dabei betont er, es gehe der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer nicht darum, grundsätzlich etwas gegen das Vorkaufsrecht vorzutragen - das sei eine politische Entscheidung, die die Kammer nicht zu bewerten habe -, sondern es gehe um die Verhinderung einer unpraktikablen Regelung.

Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken führt er ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme der Notarkammer aus, die im Landesnaturgesetz jetzt neu vorgesehene Verpflichtung der Notare, den beurkundeten Vertrag zur Prüfung vorzulegen, widerspreche der bundesge-

setzung festgelegten Verschwiegenheitspflicht der Notare. Eine entsprechende Regelung gebe es in keinem anderen Bundesland. Auch die Bundesnotarkammer sehe den schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf kritisch und werde, sollte es bei dieser geplanten Neuregelung bleiben, das voraussichtlich verfassungsrechtlich klären lassen.

Herr Meynberg, Mitarbeiter im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, weist darauf hin, dass bis zum Jahr 2007 in Schleswig-Holstein bereits ein entsprechendes Vorkaufsrecht gegolten habe. Bis zum Jahr 2004 sei dieses so ausgestaltet gewesen, dass lediglich die Verkäufer von Grundstücken verpflichtet gewesen seien, die Verträge zu übersenden. Das habe in der Praxis schlecht funktioniert. Es habe eine Reihe von Fällen gegeben, bei denen erst nachträglich bekannt geworden sei, dass eine Flächenveräußerung stattgefunden habe und diese Flächen naturschutzrechtlich von hohem Wert gewesen seien, sodass dann habe darüber nachgedacht werden müssen, die Verträge rückabzuwickeln, um von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Eine solche nachträgliche Ausübung eines Vorkaufsrechts führe zu erheblichen, unter anderem finanziellen, Auswirkungen. Vor dem Hintergrund sei dann bei einer Novellierung im Jahr 2004 die mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wieder geplante Rechtslage eingeführt worden, mit der die Notare verpflichtet worden seien, entsprechende Verträge zu melden. Das Vorkaufsrecht an sich sei dann im Jahr 2007 aus politischen Gründen komplett abgeschafft worden.

Er führt weiter aus, die Landesregierung habe die von der Notarkammer vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken geprüft und sei zu der Auffassung gelangt, dass die vorgesehene Meldepflicht verfassungsrechtlich zulässig sei. Es handele sich dabei um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht der Notare. Grundsätzlich sei zwischen der berufsrechtlichen Pflicht im engeren Sinne, im statusrechtlichen Sinne, und der Möglichkeit zu unterscheiden, in allgemeinen Gesetzen auch Verpflichtungen für Notare zu begründen. Hier sei eine Pflicht im zweiten Sinne vorgesehen. Auch wenn kein anderes Bundesland eine ähnliche Regelung im Landesnaturschutzrecht enthalten habe, gebe es andere Bundesländer, in denen durch Landesrecht Rechtspflichten der Notare mit ähnlichen Verpflichtungen angeordnet würden, beispielsweise in Berlin eine Regelung im Denkmalschutzrecht, mit der ebenfalls eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht der Notare geregelt sei. Auch diese Regelung habe länderübergreifende Wirkung, betreffe also auch Notare, die außerhalb des Landes ansässig seien.

Herr Dr. Cornelius räumt ein, dass es natürlich Mitteilungspflichten der Notare gebe, die allerdings seien auf bundesgesetzlichen Regelungen gegründet. Das sei natürlich zulässig.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, welche Erfahrungen man in den Jahren 2004 bis 2007 mit der Regelung gemacht habe und in wie vielen Fällen in der davor liegenden Vergangenheit hätten Verträge rückabgewickelt werden müssen, weil offensichtlich die Verträge nicht im Vorfeld übersandt worden seien. - Herr Dr. Cornelius antwortet, er selbst sei damals nicht Mitglied im Präsidium der Notarkammer gewesen, wisse aber, dass es in den Jahren zwischen 2004 und 2007 Probleme in diesem Zusammenhang gegeben habe. Die damals für die Prüfung der Verträge zuständige Obere Naturschutzbehörde in Flintbek sei sozusagen in Kaufverträgen versunken, weil alle Notare sämtliche Kaufverträge zur Prüfung zugeschickt hätten. Damals habe die Notarkammer vor dem Hintergrund der dadurch verlängerten Verfahrenszeiten sich vor allem dafür eingesetzt, hier zu einer praktikableren Lösung zu kommen. Soweit er wisse, seien die verfassungsrechtlichen Bedenken, die jetzt von der Notarkammer geltend gemacht würden, damals nicht gesehen und problematisiert worden.

Herr Meynberg räumt ein, dass die damals zuständige Behörde für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts in den Jahren 2004 bis 2007 mit dem Massenanstieg und dessen Bewältigung große Probleme gehabt habe. Durch diese Erfahrungen sozusagen geläutert sollten deshalb jetzt mit der Wiedereinführung der Vorschrift begleitende Instrumente eingeführt werden, damit es nicht zu einer Wiederholung komme. So sei erstens eine Allgemeinverfügung geplant, in der deutlich gemacht werde, dass in bestimmten Fällen auf das Vorkaufsrecht grundsätzlich verzichtet werde. Darüber hinaus sei zweitens die Einführung eines elektronischen Informationssystems geplant, über das jeder Notar die Möglichkeit haben werde, innerhalb von Minuten eine Antwort auf die Frage zu bekommen, eine rechtsverbindliche Auskunft, ob die in Rede stehende Fläche in die Vorkaufskulisse falle. Es sei deshalb davon auszugehen, dass in 98 % aller Fälle der Notar sofort in der Lage sein werde, eine rechtsverbindliche Auskunft zu bekommen, dass in diesem Fall das Vorkaufsrecht nicht in Betracht komme. Er müsse dann nur noch die entsprechende Rückmeldung ausdrucken und zu den Akten nehmen. Lediglich in einem ganz geringen Teil der Fälle werde die Auskunft kommen, dass die Fläche in einer Vorkaufskulisse liege und der Kaufvertrag deshalb zur weiteren Prüfung an das LUR übersandt werden müsse. Das Ministerium gehe deshalb davon aus, dass es unter Praktikabilitätsgesichtspunkten mit der Neuregelung keine Probleme geben werden.

Zu der Frage von Abg. Dr. Breyer, in wie vielen Fällen vor dem Jahr 2004 keine Information vorab stattgefunden habe, sodass eine Rückabwicklung habe geprüft werden müssen, könne er keine genaue Zahl nennen. Es seien jedoch so viele gewesen, dass man eine Sondernovelle zum Landesnaturschutzgesetz angestoßen habe. Richtig sei, dass grundsätzlich in allen Fällen das Vorkaufsrecht dann auch nachträglich ausgeübt werden könne; ob davon Gebrauch gemacht werde, liege jedoch im Ermessen der Verwaltung. In der Vergangenheit sei deshalb in

vielen Fällen vor dem Hintergrund des riesigen finanziellen und auch personellen Aufwands davon abgesehen worden.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, ob der von der Notarkammer vorgelegte Formulierungsvorschlag von der Landesregierung sozusagen als tauglich angesehen werde, wenn man sich politisch dazu entschließen sollte, für das Vorkaufsrecht nur eine Verkäuferspflcht zur Übersendung des Vertrages vorzusehen, beantwortet Herr Meynberg dahin gehend, dass man sich das dann noch einmal genauer anschauen müsse.

Auf eine Frage von Abg. Jensen, aus welcher Vorschrift deutlich werde, dass neben den Notaren auch nach wie vor der Verkäufer zur Übersendung verpflichtet sein solle, antwortet Herr Meynberg, das ergebe sich aus dem Regelungssystem des Landesnaturschutzrechts. Hauptsächliche Rechtsquelle in diesem Zusammenhang sei das Bundesrecht, daneben müsse man dann das Landesnaturschutzgesetz legen. Der Landesgesetzgeber dürfe nur in den Bereichen eigene Regelungen vorsehen, wo er vom Bundesrecht abweichen wolle. Die Aussage, dass auch der Verkäufer zur Vorlage verpflichtet sei, finde sich in § 66 Bundesnaturschutzgesetz und in einem Verweis auf das BGB. - Herr Dr. Cornelius kritisiert, dass anders als in den Landesregelungen in anderen Bundesländern gerade im Hinblick auf diesen Passus keine Wiederholung des Textes des Bundesrechts zur Klarstellung erfolge. - Herr Meynberg erklärt, hinsichtlich des Regelungssystems sei man noch für Änderungen offen.

Im Zusammenhang mit der Nachfrage von Herrn Jensen zur Möglichkeit der Verbesserung der Regelungsstruktur führt Frau Dr. Wiener, Leiterin des Referats Rechtsangelegenheiten, Gentechnik im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus, eine entsprechende Regelung könne man sozusagen als Abweichungsgesetzentwurf formulieren, man könne jedoch auch bei dieser einen Vorschrift eine Vollregelung vornehmen, in der dann sämtliche einschlägigen Regelungen noch einmal wiederholt würden. Die Landesregierung habe sich seinerzeit dazu entschieden, für das gesamte Gesetz der Neuregelung des Landesnaturschutzgesetzes eine in sich einheitliche Formulierungsweise zu wählen, dementsprechend sei also auch bei dieser einen Vorschrift keine Wiederholung des einschlägigen Bundesrechts vorgenommen worden.

Abg. Peters stellt fest, die Ausführungen der Vertreter der Landesregierung hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit überzeugten ihn.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass es im Zusammenhang mit dem Begehren der schleswig-holsteinischen Notarkammer einen Gutachtenauftrag der CDU-Fraktion

an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags gebe. Das Ergebnis werde voraussichtlich in der nächsten Woche vorgelegt werden.

Zur Nachfrage von Abg. Ostmeier, wie weit das Verfahren zur Einführung des vorgestellten elektronischen Auskunftssystems für die Notare bereits gediehen sei, erklärt Herr Meynberg, an der Einführung werde bereits seit Monaten gearbeitet. Die Landesregierung gehe davon aus, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch die Einführung dieses Instruments gelingen werde. - Herr Dr. Cornelius begrüßt grundsätzlich die Einführung dieses Informationsportals und kündigt seine Bereitschaft an, die Einführung dieses Instruments als Kammer mit zu begleiten. Es bleibe jedoch bei dem aus seiner Sicht verfassungsrechtlichen Problem, dass im Fall einer Negativmeldung durch dieses Computersystem über das Portal der Notar entscheiden müsse, ob er den Vertrag vorlege oder nicht, insbesondere wenn der Verkäufer der Auffassung sei, dass dies in diesem Fall nicht geschehen solle. Dann stehe auf der einen Seite die Verschwiegenheitspflicht des Notars, das Bundesrecht, und auf der anderen Seite die Verpflichtung des Notars durch das Landesrecht, vorzulegen.

Der Ausschuss kommt überein, sich dem Prüfauftrag der CDU-Fraktion an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags anzuschließen und bittet um Übersendung des für die nächste Woche angekündigten Gutachtens an den gesamten Ausschuss.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3685](#)

(überwiesen am 22. Januar 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/5728, 18/5766, 18/5795, 18/5816, 18/5822,](#)
[18/5823, 18/5828, 18/5829, 18/5830, 18/5831](#)

Abg. Dr. Breyer stellt fest, ein Ergebnis der schriftlichen Anhörung sei gewesen, dass von mehreren Anzuhörenden die hohe Zahl an Fehlbelegungen von Wohnung kritisiert worden sei, weil Personen, die ursprünglich die Kriterien für eine Förderung erfüllten, nachträglich wieder aus diesen Kriterien herausfielen. Deshalb werde von einigen Anzuhörenden die Umstellung von einer Objekt- auf eine Subjektförderung angeregt.

Frau Dreher, Mitarbeiterin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, erklärt dazu, es gebe die Subjektförderung durch das Wohngeld und die Objektförderung durch die Wohnraumförderung. Weitere Subjektförderungen, beispielsweise durch Mietzuschüsse, zuzulassen, wäre ein Systemwechsel, den die Landesregierung im Moment nicht gehen wolle. Denn sehr viele Mittel aus der Wohnraumförderung seien gerade zusammengeführt worden, um zusätzliche 4.000 Wohnungen im Land errichten zu können. Wenn man jetzt auf eine Subjektförderung wechsele, würden diese Mittel für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums verloren gehen. Die bis 2004 im Land geltende Fehlbelegungsabgabe sei vor dem Hintergrund ihrer großen bürokratischen Aufwendungen, die höher gewesen seien als die dadurch erzielten Einnahmen, abgeschafft worden. Darüber hinaus werde eine Sanktionierung von Fehlbelegungen auch vor dem Hintergrund des Gedankens nicht erwogen, dass eine Durchmischung der Nachbarschaft zu einer besseren Wohnatmosphäre und Stabilisierung des sozialen Friedens beitragen könne. Auch in allen anderen Bundesländern sei die Fehlbelegungsabgabe abgeschafft worden, lediglich Hessen wolle diesen Schritt jetzt rückgängig machen. In allen anderen Bundesländern sei die Skepsis im Hinblick auf eine Fehlbelegungsabgabe nach wie vor sehr hoch. Darüber hinaus bezweifele sie, dass es wirklich eine massive Zahl an Fehlbelegung im Land gebe. Dazu habe die Landesregierung keine Erkenntnisse. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren sprächen sogar dagegen, dass man von einer massiven Fehlbelegung sprechen könne.

Abg. Dr. Breyer schlägt vor, darüber nachzudenken, die Fehlbelegungsabgabe wieder einzuführen und soweit anzuheben, dass der bürokratische Aufwand, der mit ihr verbunden sei, über sei auch gedeckt werde.

Abg. Dr. Breyer spricht die Kritik des IW an der Regelung des Gesetzentwurfs an, dass Personen, die keinen Wohnberechtigungsschein hätten, aufgrund der sogenannten Freimacheregelung jetzt auch die Möglichkeit bekommen sollten, in kleinere Wohnungen zu ziehen, und bittet um eine Stellungnahme der Landesregierung dazu. - Frau Dreher führt dazu aus, es handle sich um eine Regelung aus dem alten Wohnungsbindungsrecht. Ziel sei es, dass jeder geförderte Quadratmeter Wohnraum auch optimal genutzt werde. Deshalb wolle man ausnahmsweise Personen erlauben, eine kleinere Wohnung zu beziehen, um dadurch mehr Flexibilität in der Belegung von Wohnungen zu schaffen. Das Argument, es würden viele kleine Wohnungen gebraucht, die durch diese Regelung jetzt vom Markt genommen würden, sei aus Sicht der Landesregierung Spekulation. Gerade durch den Zuzug von Flüchtlingen würden zukünftig voraussichtlich mehr größere Wohnungen benötigt. Die vorgeschlagene Alternative zur Freimacherregelung, nämlich einen Teil der Umzugskosten zu übernehmen, wäre aus ihrer Sicht mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Sie rechne auch nicht damit, dass mit der Freimacherregelung sozusagen eine Massenbewegung auf dem Wohnungsmarkt ausgelöst werden werde. Davon könnten nur einzelne Personen Gebrauch machen.

Abg. Dr. Breyer kündigt an, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung nicht zuzustimmen, obwohl dieser aus seiner Sicht viele gute Ansätze enthalte. Er schließe sich aber der Kritik einer Reihe von Anzuhörenden an, dass mit diesen Regelungen auch die Fehlbelegung massiv gefördert werde, insbesondere durch die sogenannte Freimacherregelung.

Abg. Dr. Klug kündigt ebenfalls an, vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Kritik, dem Gesetzentwurf nicht zustimmen zu wollen.

Abg. Ostmeier erklärt, sie werde sich in der folgenden Abstimmung enthalten, sie bittet das aber noch nicht als abschließende inhaltliche Aussage der CDU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf zu werten.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen ab. Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von PIRATEN und FDP bei Enthaltung der Abg. Ostmeier empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des schleswig-holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes, Drucksache 18/3685, unverändert anzunehmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/3536](#)

(überwiesen am 19. November 2015 an den **Europaausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/5387](#), [18/5481](#), [18/5493](#), [18/5502](#), [18/5509](#),
[18/5514](#), [18/5515](#), [18/5516](#), [18/5546](#), [18/5547](#),
[18/5548](#), [18/5549](#), [18/5567](#), [18/5572](#), [18/5573](#),
[18/5591](#), [18/5595](#), [18/5610](#), [18/5651](#), [18/5652](#),
[18/5654](#), [18/5671](#)

Einstimmig schließt sich der Ausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der autochthonen Minderheiten, Drucksache 18/3536, dem Votum des federführenden Europaausschusses an.

Zum Tagesordnungspunkt **Verschiedenes** liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier

gez. Dörte Schönfelder

Vorsitzende

Protokoll- und Geschäftsführerin